



**Die Beschwerdekammer
der Europäischen Schulen**

AZ.: 2020-03-D-28-de-1

Original: FR

Fassung: DE

TÄTIGKEITSBERICHT DES VORSITZENDEN DER BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN FÜR DAS JAHR 2019

OBERSTER RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Tagung vom 15. bis 17. April 2020



Beschwerdekammer der Europäischen Schulen

TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2019

Für die Beschwerdekammer war das Jahr 2019 von folgenden Faktoren geprägt:

- Erheblicher Anstieg der Zahl der Beschwerden (II.1)
- Auftreten neuer Streitfälle:
 - Prüfung von Fällen höherer Gewalt, die bei Nichteinhaltung der für die Einschreibung an den Brüsseler Schulen vorgesehenen Phasen geltend gemacht wird, wobei der zu spät eingereichte Zulassungsantrag als unzulässig angesehen und damit schlicht und einfach abgelehnt wird (II.1.2.4)
 - Anträge auf Änderung der Sprachen (L1 und L2) während der Schulzeit (II.1.3)
- Häufigeres Einschalten von Anwälten (II.1.4)
- Ein nach wie vor stabiler Anteil von Aufhebungen (II.2)

I - Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise der Beschwerdekammer

1.

Herr Eduardo Menendez-Rexach ist nach wie vor Vorsitzender der Beschwerdekammer. Er wurde in diesem Amt bestätigt, seine Amtszeit endet am 30.6.2022.

2.

Die Gerichtsbarkeit ist nach wie vor in zwei Abteilungen unterteilt (Artikel 12 des Statuts der Beschwerdekammer), von denen die erste unter der Leitung von Herrn Eduardo Menendez-Rexach, die zweite unter derjenigen von Herrn Andreas Kalogeropoulos steht.

Die 7 Mitglieder der Beschwerdekammer werden im Rotationsverfahren einer der beiden Abteilungen zugeteilt, um jegliche Abschottung zwischen den beiden Richterformationen zu vermeiden.

3.

Die Mandate der 6 Mitglieder wurden mit Beschluss des Obersten Rates vom 4. Dezember 2018 (Artikel 1 des Statuts) bis zum 21. April 2024 verlängert. Nur das Mandat von Herrn Aindrias Ó CAOIMH muss im April 2021 verlängert werden.

4.

In der Geschäftsstelle gab es keine Änderungen.

II – Die Rechtsprechungstätigkeit der Beschwerdekammer im Jahr 2019

1) Anzahl und Kategorien der eingetragenen Beschwerden¹

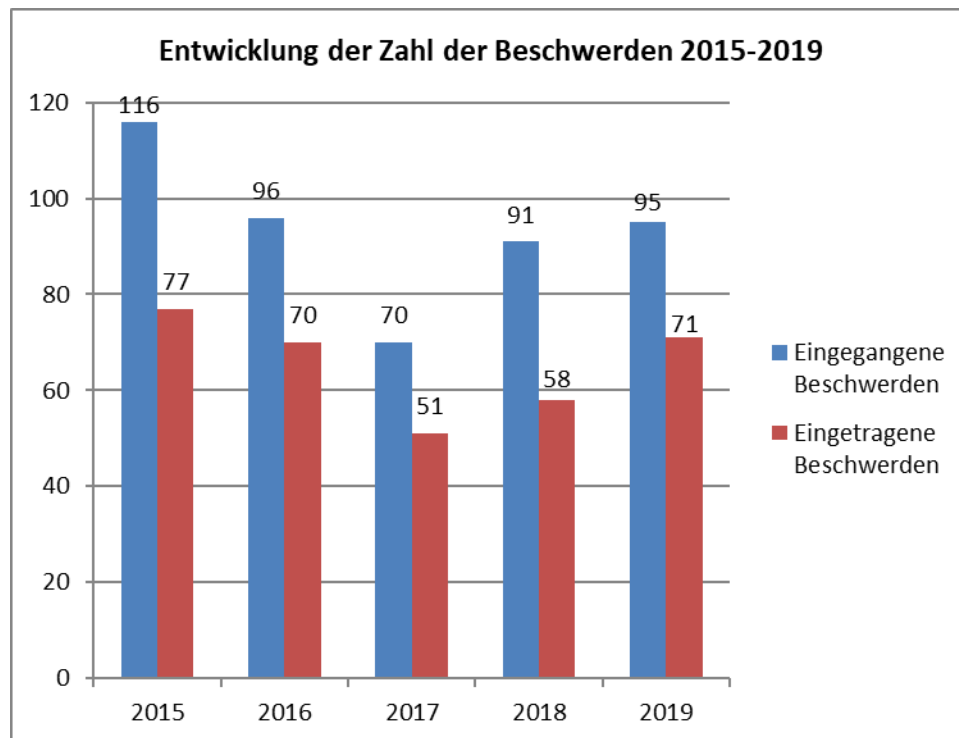
1.

Das Jahr 2019 war von einem erheblichen Anstieg der Zahl der Beschwerden geprägt: es wurden 71 Beschwerden (davon 8 Eilbeschwerden) eingetragen und der Beschwerdekammer zur Prüfung vorgelegt.

¹ Die genannten Zahlen können nicht exakt mit denjenigen übereinstimmen, die im Jahresbericht des Generalsekretärs der Europäischen Schulen aufgeführt sind, und zwar einerseits aufgrund einer leicht unterschiedlichen Einordnung der verschiedenen Beschwerdekategorien und andererseits aufgrund einer möglichen zeitlichen Verschiebung von einem Jahr auf das nächste (wenn die Verwaltungsbeschwerde im Laufe des Jahres N und die Klage im Laufe des Jahres N+1 bearbeitet wird).

Aus dem nachstehenden Schaubild geht die Entwicklung der Zahl der Beschwerden im Zeitraum 2015-2019 hervor.

Bei den „eingegangenen“ Beschwerden handelt es sich um Beschwerden, die nach einem Austausch zwischen der Geschäftsstelle und dem Beschwerdeführer bearbeitet werden, ohne formal eingetragen zu werden, weil sie offensichtlich unzulässig und/oder unbegründet sind.



2.

Wie auch in den Vorjahren sind die direkten Beschwerden gegen Entscheidungen der Zentralen Zulassungsstelle der Europäischen Schulen von Brüssel (nachstehend „ZZ“) nach wie vor zahlenmäßig am bedeutendsten.

2.1

Die Widersprüche beziehen sich nach wie vor auf die Sprachabteilung, die zum Zeitpunkt der Zulassung festgelegt wird (Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung), und auf die Berücksichtigung von gesundheitlichen Problemen, wenn es um die vorrangige Zulassung von Schülern zur Schule ihrer Wahl geht.

2.2

Es ist ein Rückgang der Zahl der Beschwerden gegen Entscheidungen, Schüler der Kategorie III nicht zuzulassen, festzustellen (nur eine Beschwerde im Jahr 2019).

2.3

Darüber hinaus werden trotz der Tatsache, dass in den jeweiligen Zulassungsstrategien seit Jahren sowohl dem geografischen Argument (Wegezeiten von zu Hause/zugewiesene Schule/Arbeitsstätte der Eltern) als auch dem Argument der Belastung aufgrund der Organisation der Schulwege und des Familienlebens nicht Rechnung getragen wird, und trotz der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammer, die darauf verweist, dass dies keine Prioritätskriterien sind, nach wie vor Beschwerden eingelegt, bei denen die (sehr) langen Schulwege zwischen dem Wohnort des Kindes und der zugewiesenen Schule und die Folgen, die sich daraus ergeben, vorgebracht werden, nämlich: Übermüdung (insbesondere bei ganz kleinen Kindern), Zeitverlust (Zeit, die nicht fürs Lernen, für außerschulische Aktivitäten oder zum Schlafen genutzt werden kann) sowie ökologische Überlegungen (Umweltverschmutzung, Energieverschwendung, umweltfreundliche Mobilität, die sich nur schwer umsetzen lässt).

2.4

Und schließlich ist festzustellen, dass 2019 eine neue Form von Streitigkeiten aufgetreten ist: die Prüfung von Fällen höherer Gewalt (Anmerkung: im deutschen Recht vergleichbar mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nachträgliche Klagezulassung), die bei Nichteinhaltung der für die Einschreibung vorgesehenen Phasen geltend gemacht wird. Dabei wird grundsätzlich der zu spät eingereichte Zulassungsantrag als unzulässig angesehen und damit schlicht und einfach abgelehnt wird (Artikel 2.5 bis 2.7 der Zulassungsstrategie 2019-2020).

Die ZZ teilt in diesem Fall gar keinen Platz - an keiner Schule - zu, während die Beschwerdeführer in ihrer Eigenschaft als Bedienstete der Institutionen ein Zugangsrecht zu den Europäischen Schulen haben (Kategorie I).

In bestimmten Fällen haben die Eltern Alternativen (belgische Schulen, Deutsche Schule, British School oder Verbleib an der derzeitigen Schule), in anderen jedoch nicht. Damit stehen das Recht auf Bildung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf dem Spiel.

Die Beschwerdekammer wurde 2019 mit acht Beschwerden dieser Art befasst. Sie wurden allesamt abgewiesen, mit Ausnahme einer Einigung und einer Klagerücknahme, die zu Streichungen geführt haben.

Von diesen ablehnenden Entscheidungen soll nur auf die folgenden Entscheidungen besonders hingewiesen werden:

In ihrem **Beschluss 19-32 vom 23. August 2019** hat die Beschwerdekammer die Auffassung vertreten, dass es Aufgabe der Eltern ist, mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln und dazu alle

erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Antrag innerhalb der in der Zulassungsstrategie vorgegebenen Frist gestellt wird.

„Folgt man der Argumentation der Beschwerdeführer (d. h. lässt man es zu, dass sie sich nur für den einen Tag, den sie gewählt haben, auf höhere Gewalt berufen), dann bestünde für die betroffenen Eltern die Möglichkeit, die Regeln, wonach alle Antragsteller gehalten sind, strikt vorgegebene Fristen einzuhalten und bei Nichteinhaltung der Fristen gemäß Artikel 2.5 mit entsprechenden Sanktionen belegt zu werden, ganz einfach zu umgehen“.

„Die Beschwerdeführer haben rechtlich nicht hinreichend nachgewiesen, dass sie sich „in einer objektiven, von ihnen nicht zu verantwortenden Situation befanden, die sie daran gehindert hat, ihren Antrag während der ersten Phase einzureichen“.

„Die Nichteinhaltung der Fristen der ersten Phase ist auf ihre Entscheidung zurückzuführen, den Zulassungsantrag am letzten Tag der Frist einzureichen, eine rein persönliche Entscheidung, die mit der Organisation ihres Berufs- und/oder Familienlebens zusammenhängt und die sie nach eigenem Ermessen und frei getroffen haben. In diesem Fall können die Beschwerdeführer zur Abwendung der negativen Folgen ihrer Entscheidung nicht behaupten, die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2.7 der Zulassungsstrategie nur für einen einzigen Tag, den 1. Februar 2019, geltend zu machen“.

Aufgrund dieses Beschlusses konnte außerdem hervorgehoben werden, dass *„der Ablauf der Einschreibungen in zwei Phasen sowie die Vorgabe strenger Fristen für die Antragstellung Maßnahmen sind, die für das gute Funktionieren der Europäischen Schulen in Brüssel unerlässlich, sinnvoll und verhältnismäßig sind“.*

In ihrem **Beschluss 19-39 vom 29. August 2019** war die Beschwerdekammer ebenfalls der Auffassung, dass es *„Aufgabe der Antragsteller ist, die sich zur Begründung, weshalb sie ihren Antrag in der zweiten Phase gestellt haben, auf höhere Gewalt berufen, nachzuweisen, dass seit dieser Antragstellung tatsächlich rein objektive und von ihnen nicht zu verantwortende Ereignisse eingetreten sind, die im Gegensatz zum Willen der Betroffenen in diesem Augenblick die Einreichung dieses Antrags in der ersten Phase zweifelsohne verhindert haben. Diesbezüglich muss darauf hingewiesen werden, dass die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung zu dem Zeitpunkt festgestellt wird, an dem sie getroffen wurde, und zwar je nach den Informationen, die der Verwaltungsbehörde zu diesem Zeitpunkt bekannt waren bzw. hätten bekannt sein sollen“.*

Und schließlich ist die Beschwerdekammer in ihrem **Beschluss 19-44 vom 12. September 2019** zu folgender Auffassung gelangt:

- Unter höherer Gewalt *„sind nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse zu verstehen, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (siehe beispielsweise Urteil des EuGH vom 5. Februar 1987, Rechtssache 145/85, Denkvit/Belgique). Somit ist ein Ereignis oder eine Situation, die sich aus dem freiwilligen*

Eingreifen oder Nichteingreifen der Personen ergibt, die sich darauf berufen wollen, kein Fall von höherer Gewalt“.

- *„Die Regelungen der Zulassungsstrategie 2019-2020, insbesondere diejenigen, die sich auf die Fristen für die Einschreibung beziehen, sind klar und stehen über mehrere Kanäle zur Verfügung“. Das Argument, das Informationssystem der Eltern sei unzureichend, kann angesichts aller offiziellen Informationsquellen nicht unterstützt werden.*
- *„Alle Eltern, die ihr(e) Kind(er) an den Europäischen Schulen oder im Übrigen auch an anderen Schulen anmelden wollen, müssen darauf achten, dass sie die erforderlichen administrativen Schritte einleiten und dabei zugleich ihren Aufgaben aufgrund ihres Berufs- und Familienlebens nachkommen“.*

Mit dieser Rechtsprechung werden der Begriff „höhere Gewalt“ und die Bedingungen, unter denen sie geltend gemacht werden kann, geklärt.

3.

Die übrigen Klagen vor der Beschwerdekammer wurden nach Abweisung einer zuvor beim Generalsekretär der Europäischen Schulen eingereichten Verwaltungsbeschwerde eingereicht. Dabei ging es um Folgende (zahlenmäßig in absteigender Reihenfolge):

- Beschwerden gegen die Ablehnung einer Änderung der ersten Sprache;
- Beschwerden in Verbindung mit der Gründung der litauischen Sprachabteilung an der Europäischen Schule Luxemburg I;
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Klassenkonferenzen (Klassenwiederholung);
- Beschwerden von Mitgliedern des Lehrpersonals (abgeordnete Lehrer oder Ortslehrkräfte);
- Beschwerden gegen Disziplinarentscheidungen;
- Beschwerden gegen die Ablehnung einer Änderung der zweiten Sprache;
- und schließlich Beschwerden gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses für das Europäische Abitur.

Unter den „atypischen“ Beschwerden 2019 sind Folgende hervorzuheben:

- Eine Beschwerde gegen die Entscheidung eines Schulleiters, den Schüler einer Klasse mit Englisch L2 einzuteilen, deren Kenntnisstand von seinen Eltern geringer als die Sprachkenntnisse des Schülers eingeschätzt wurde,

- eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Schulleiters, dem Wechsel des Schülers von der Klasse eines Lehrers in die Klasse eines anderen Lehrers (gleicher Kurs, gleiche Anzahl von Unterrichtseinheiten) zuzustimmen.

4.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass sich die Belastung der Beschwerdekammer nicht nur anhand der Zahlen oder Statistiken der eingereichten und bearbeiteten Beschwerden beurteilen lässt.

Weitere Aspekte kommen hinzu und sind im Rahmen der Tätigkeit der Beschwerdekammer ebenfalls hervorzuheben:

- a) Die Komplexität der von den Beschwerdeführern zur Begründung ihrer Beschwerden geltend gemachten Gründe und umfangreichen Ausführungen, insbesondere, wenn sie einen Anwalt einschalten - was 2019 häufiger der Fall war -, führt zu einem deutlich höheren Bearbeitungsaufwand; die Argumente werden zunehmend ausführlicher und vielschichtiger, was die Beschwerdekammer dazu zwingt, umfangreiche Analysen und Recherchen der Rechtsprechung anzustellen, insbesondere der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, um in ihren Beschlüssen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Europäischen Union Rechnung zu tragen.
- b) Die Kammer sorgt ferner für die Zusammenfassung und Veröffentlichung ihrer Rechtsprechung, um so ein höchstmögliches Maß an Einheitlichkeit und Öffentlichkeit zu erzielen; eine relativ konstante Rechtsprechung, die über die Datenbank zugänglich ist, ermöglicht es den Gremien der Europäischen Schulen, sich daran zu orientieren (die Gremien der Europäischen Schulen nutzten in der Vergangenheit im Übrigen die Erkenntnisse einiger Beschlüsse der Beschwerdekammer, um den Regelungsrahmen zu ändern), und den Beschwerdeführern, davon Kenntnis zu nehmen, bevor sie eine Beschwerde einreichen, um ihre Erfolgchancen einschätzen zu können. Die Aktualisierung dieser Datenbank ist von maßgeblicher Bedeutung und trägt dazu bei, die Zahl der Beschwerden in einem zumutbaren Rahmen zu halten und die Beschwerden mit einem zumutbaren Aufwand mit einem geeigneten und leistungsstarken Instrument (der Datenbank) zu bearbeiten.
- c) Die Beschwerdekammer bearbeitet Beschwerden (ohne formale Eintragung), die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind und daher auch nicht in den Statistiken erscheinen und die beigelegt werden, ohne dass die Europäischen Schulen darüber unterrichtet werden, unter administrativen Gesichtspunkten. Auf diese Weise erlangt die Kammer Kenntnis von Klagen, für die sie nicht zuständig ist, beispielsweise in den Bereichen zivil- oder strafrechtliche Haftung, Mobbing, Missmanagement, pädagogische Kompetenzen von Lehrern, Fragen bezüglich der Leitung von Kindertagesstätten, Schulbusse usw.
- d) Die Überprüfung von Übersetzungen führt nach wie vor zu einer erheblichen Mehrarbeitsbelastung für die Geschäftsstelle und die betreffenden Mitglieder der

Beschwerdekammer, die sich nicht in den Zahlen und Statistiken niederschlägt. Denn normalerweise sind die Übersetzer, die der Beschwerdekammer zur Verfügung stehen, keine sprachkundigen Juristen, und sie beherrschen - von Ausnahmen abgesehen - die Rechtssprache und/oder die spezifischen Fachbegriffe der innerhalb des Systems der Europäischen Schulen geltenden Regelungen nicht. Diese Problematik, die schon oft in früheren Tätigkeitsberichten angesprochen wurde, ist nach wie vor hochaktuell.

- e) Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für die Einhaltung der DSGVO (Schutz personenbezogener Daten).

2) **Beschlüsse der Beschwerdekammer des Jahres 2019**

1.

Nach Maßgabe der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer wurden die unterschiedlichen Beschwerden je nach Fall durch einen Beschluss behandelt, der nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren, gefolgt von einer öffentlichen Sitzung, erging, durch einen Beschluss nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren, jedoch ohne eine Sitzung im Anschluss, durch eine/n begründete/n, nicht kontradiktorische/n Anordnung bzw. Beschluss, durch eine einstweilige Verfügung oder einen Streichungsbeschluss.

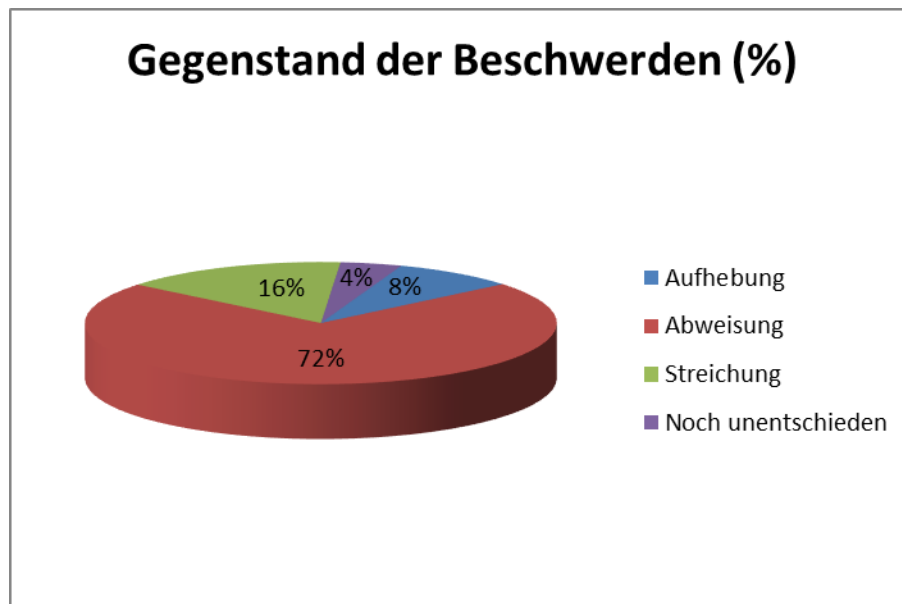
Zur Bearbeitung der Beschwerden des Jahres 2019 hat die Beschwerdekammer drei öffentliche Sitzungen abgehalten. Die übrigen Fälle wurden *ohne Sitzung* verhandelt, was gemäß Artikel 19 der Verfahrensordnung möglich ist, weil Grundsatzentscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen als Referenz herangezogen werden konnten.

Im Übrigen wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, mehrere Beschwerden vor einem Einzelrichter zu verhandeln.

Schließlich ist anzumerken, dass nur ein einziger Beschwerdeführer den im Mai 2016 eingerichteten internen Verweisungsmechanismus in Anspruch genommen hat.

2.

Das nachstehende Schaubild macht deutlich, in welchem Verhältnis den Beschwerden **stattgegeben wurde** (Aufhebung der beschwerenden Entscheidung) bzw. die Beschwerden (nach der Untersuchung oder durch einen begründeten Beschluss) **abgewiesen** oder nach einer Klagerücknahme oder einer Einigung, aufgrund derer die Beschwerde gegenstandslos wurde, **gestrichen wurden**:



Die Zahlen für 2019 weisen auf einen **stabilen Anteil der Aufhebungen** (8 % 2019² gegenüber 9 % 2018 und 8 % 2017), vorbehaltlich der 3 noch anhängigen Entscheidungen, hin.

Hinzugerechnet werden müssen Streichungen aufgrund einer Einstellung des Verfahrens oder manchmal auch aufgrund einer Klagerücknahme, nachdem die Parteien implizit oder explizit eine Einigung erzielt haben. Diese Streichungen sind Aufhebungen, die sich zwar nicht in den Zahlen niederschlagen, die jedoch Ausdruck eines mindestens ebenso positiven Ausgangs für den Beschwerdeführer sind wie eine Aufhebung.

Auf jeden Fall ist die Beschwerdekammer für viele Rechtssuchende eine Anlaufstelle, die ihnen aufmerksam zuhört. Die Rechtssuchenden äußern sich zumeist positiv zu der Chance, sich äußern zu können, angehört worden zu sein und Antworten auf ihre Fragen bekommen zu haben.

² Dieser Anteil wurde aufgrund aller bei der Beschwerdekammer eingetragenen Beschwerden (71) berechnet. Betrachtet man allerdings nur die zur Prüfung vorgelegten Fälle, dann liegt dieser Anteil der Aufhebungen bei 15 %.

3.

Von den interessantesten Beschlüssen der Beschwerdekammer im Laufe des Jahres 2019 sind einige besonders erwähnenswert.

3.1 Beschlüsse, die zu einer Aufhebung geführt haben

- **In Disziplinarangelegenheiten**

In ihrem **Beschluss 19-15 vom 26. August 2019** hat die Beschwerdekammer einer Beschwerde gegen eine Disziplinarentscheidung aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stattgegeben, da sie im vorliegenden Fall der Auffassung war, dass *„der endgültige Ausschluss aus der Schule in keinem Verhältnis zur Schwere der tatsächlich festgestellten Verstöße und zu den Grenzen dessen, was aus pädagogischer Sicht und im Hinblick auf die Ausbildung notwendig und angemessen ist, stünde“*.

Bei dieser Gelegenheit hat sie außerdem daran erinnert, dass *„es angebracht ist, die maßgeblichen Sachverhalte und Indizien sorgfältig und ohne einer Schlussfolgerung vorzugreifen festzustellen und die notwendigen Beweise zu erheben; auch der entlastende Sachverhalt muss ermittelt und geklärt werden“*.

Anzumerken ist, dass gegen einen anderen Schüler, der an demselben Vorfall beteiligt war, eine mildere Disziplinarstrafe verhängt wurde, die gleichwohl von seinen gesetzlichen Vertretern angefochten wurde; in diesem Fall hat die Beschwerdekammer die Beschwerde abgewiesen (**Beschluss 19-16 vom 19. Dezember 2019**), da sie die Auffassung vertrat, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten worden war, *„die Unschuldsvermutung durch die vorgelegten Beweise widerlegt wurde“* und *„(...) die unterschiedliche Behandlung angesichts der Umstände des jeweiligen Einzelfalls objektiv gerechtfertigt [ist] (...)“*.

Im Rahmen dieser Beschwerde hat sich die Beschwerdekammer mit Artikel 42 Buchstabe a der Allgemeinen Schulordnung befasst, in dem es heißt: *„Vom Nachsitzen aufwärts werden die Disziplinarmaßnahmen in die Schülerakte eingetragen und dort für eine Zeit von maximal drei Jahren aufbewahrt“*.

Sie hat dabei Folgendes unterstrichen: *„Bei der Anwendung dieser Regel muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ebenfalls beachtet werden: die Kammer ist der Auffassung, dass die Schule die Dauer der Eintragung der Strafe in die Schülerakte an die Art und Schwere der verhängten Sanktion anpassen und dabei berücksichtigen sollte, dass die maximale Dauer drei Jahre beträgt und die in diesem Fall verhängte Sanktion nicht zu hart ist“*.

Diese beiden Beschlüsse machen deutlich, dass die Beschwerdekammer die Kontrolle der Rechtmäßigkeit sowohl im Hinblick auf die für das *sui generis*-System der Europäischen Schulen maßgeblichen Regelungstexte als auch auf die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im vorliegenden Fall Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verteidigungsrechte) ausübt.

- **In Bezug auf die Zentrale Zulassungsstelle (ZZ)**

Mit ihrem **Beschluss 19-18 vom 8. August 2019** hat die Beschwerdekammer der Beschwerde gegen eine Entscheidung der ZZ stattgegeben, da sie die Auffassung vertrat, dass sich das Kind *„(...) aufgrund der Behandlung seiner Krankheit, die neben einer genauen pädiatrischen und ophtalmologischen Betreuung und Nachsorge auch das ständige Tragen einer Korrekturbrille erforderlich macht, in einem psychisch besonders labilen Zustand befindet. Wird das Kind seiner Brille beraubt, insbesondere im Fall des Verlustes oder eines Brillenschadens, muss es dringend medizinisch versorgt werden. Würde man die besondere Behandlung und die geringfügigen Verbesserungen ihres Sehvermögens und ihres Verhaltens in Frage stellen, wäre dies in einer solchen Situation mit Konsequenzen verbunden, die nicht hinnehmbar wären, und würde eine unverhältnismäßige Belastung für das Kind darstellen. Aufgrund dieser Situation sind daher ein möglichst kurzer Schulweg und eine entsprechende Begleitung erforderlich. Die Entfernung zwischen Schule und Wohnort muss daher bei der Bewertung der Durchführung dieser Behandlung zwangsläufig berücksichtigt werden. Aus allen diesen Überlegungen ergibt sich, dass angesichts der außergewöhnlichen Umstände, die sich aus den Akten ergeben, die Zulassung der Tochter der Beschwerdeführer an der ihrer Wohnung am nächsten gelegenen Europäischen Schule im Sinne der bereits zuvor genannten Bestimmungen von Artikel 8.4.3 der Zulassungsstrategie als eine unerlässliche Maßnahme zur Behandlung der Pathologie, an der sie leidet, anzusehen ist“.*

Mit ihrem **Beschluss 19-24 vom 20. August 2019** hat die Beschwerdekammer der Beschwerde gegen eine Entscheidung der ZZ stattgegeben, die die medizinischen Umstände, die zur Erlangung eines vorrangigen Kriteriums angeführt worden waren, nicht anerkannt hatte, und folgende Auffassung vertreten: *„Selbst wenn die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes zu dem Zeitpunkt festgestellt wird, an dem er erlassen wird, muss eingeräumt werden, dass die ZZ angesichts der außergewöhnlichen Umstände, die im Zulassungsantrag sowie im Schreiben vom 30. Januar 2019 angeführt wurden, welches dem Zulassungsantrag beigefügt wurde, zusammen mit ärztlichen Attesten vom 18. und 22. Juni 2018 die Beschwerdeführer um detailliertere Erläuterungen zu diesem Zustand hätte bitten können, um dessen tatsächliche Schwere besser einschätzen zu können, da sie bereits eine Reihe von Daten vorgelegt hatten, die zwar - im Einzelnen betrachtet und ohne Zusammenhang mit den anderen Daten - unzureichend waren, zusammengenommen jedoch Anhaltspunkte für einen schwer beeinträchtigten gesundheitlichen Zustand boten, der einen außergewöhnlichen Umstand darstellen könnte, welcher ein vorrangiges Kriterium an einer bestimmten Schule rechtfertigen würde“.*

- **In Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen zum europäischen Abitur**

Mit ihrem **Beschluss 19-38 vom 28. November 2019** hat die Beschwerdekammer der Beschwerde gegen eine Entscheidung des Abiturprüfungsausschusses stattgegeben, mit der eine Schülerin wegen versuchten Betrugs bei den mündlichen Prüfungen bestraft werden sollte.

Die Beschwerdekammer hat zunächst auf die vom Gerichtshof der Europäischen Union anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze und Grundrechte der Europäischen Union verwiesen,

etwa das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und die Achtung der Verteidigungsrechte einer Person bei einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, aus dem sich ein Akt ergeben könnte, der ihr Schaden zufügen könnte (insbesondere Anspruch auf rechtliches Gehör, Unschuldsvermutung, Prüfung, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat).

In der Sache selbst berief sich die Beschwerdeführerin auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufgrund der übermäßigen Sanktion, mit der sie aufgrund von Artikel 9.2 der Durchführungsbestimmungen zur europäischen Abiturprüfungsordnung belegt worden war.

Die Beschwerdekammer vertrat die Auffassung, dass die Entscheidung, der Beschwerdeführerin die Note 0 (von insgesamt 10) zu erteilen, aufgrund eines Rechtsirrtums getroffen worden war insofern, als die Verwaltungsbehörde diese im Fall eines Täuschungsversuchs als *obligatorische* Mindeststrafe angesehen hatte:

„So ist einerseits festzustellen, dass dieser Bestimmung zufolge gilt: „Bei (...) Täuschungsversuchen (...) trifft der Prüfungsausschussvorsitzende oder der diesen vertretende beigeordnete Vorsitzende oder der Schuldirektor des Schulprüfungs zentrums Beschlüsse über geeignete Maßnahmen“, was darauf hindeutet, dass für den Erlass der Strafe ein Ermessen zuerkannt wird, und aus diesem Grunde werden im Übrigen auch Prüfungskandidaten im Handbuch zum Europäischen Abitur auf Seite 26 gewarnt, dass sie im Fall einer Täuschung oder von versuchtem Betrug „Gefahr laufen“, die Note 0 zu erhalten, und dass auch andere Disziplinarmaßnahmen gegen sie verhängt werden können. Andererseits kann die Vergabe der Note 0 insofern nicht obligatorisch sein, als die Europäischen Schulen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, diese Maßnahmen zu ergreifen. Die Berechtigung erkennt ihnen tatsächlich eine Ermessensbefugnis zu (...).“

- **In Bezug auf die Gründung einer neuen Sprachabteilung**

Und schließlich hat die Gründung der litauischen Sprachabteilung an der Europäischen Schule Luxemburg I dazu geführt, dass mehrere Beschwerden von Eltern eingereicht wurden, die sich gegen die automatische Aufnahme ihrer kleinen Kinder, ehemals SWALS-Schüler, in die neu gegründete Sprachabteilung gewandt haben.

In den entsprechenden Beschlüssen hat die Beschwerdekammer zunächst auf die Grundsätze verwiesen:

- Gemäß Artikel 47 Buchstabe e Absatz 8 der Allgemeinen Schulordnung kann eine Änderung der ersten Sprache nur gebilligt werden, wenn „*zwingende pädagogische Gründe*“ vorliegen, deren Feststellung in die alleinige Zuständigkeit der Klassenkonferenz fällt.
- Da es sich um eine rein pädagogische Frage handelt, verfügt die Beschwerdekammer bezüglich der Einschätzung der Klassenkonferenz nur über eine eingeschränkte Kontrollbefugnis und kann daher die Schlussfolgerung der Klassenkonferenz aufgrund

eines offensichtlichen Ermessensfehlers oder eines Verfahrensfehlers nicht in Zweifel ziehen.

- Und schließlich ist der vorgenannte Artikel 47 Buchstabe e Absatz 8 vor dem Hintergrund des Grundprinzips der Europäischen Schulen auszulegen, wonach ein Schüler an den Europäischen Schulen in der Mutter- bzw. vorherrschenden Sprache als erste Sprache (L1) unterrichtet werden muss.

Die Kammer hat dann anschließend ausgeführt:

„(...) die automatische Aufnahme eines SWALS-Schülers in einer neuen Sprachabteilung im Sinne dieses achten Absatzes setzt voraus, dass die vorherrschende Sprache (L1) dieses Schülers der Sprache dieser neuen Abteilung entspricht.

Dadurch, dass diese Aufnahme automatisch erfolgt, besteht allerdings in manchen Fällen das Risiko, dass Schüler betroffen sind, deren vorherrschende Sprache nicht oder nicht mehr derjenigen dieser neuen Abteilung entspricht, was gegen den vorstehend genannten Grundsatz verstößt.

In diesen Fällen kann die Vermutung, die sich auf die der Schule vorliegenden Informationen stützt, insbesondere die von den Eltern bei der Anmeldung gemachten Angaben, ihre Wirksamkeit verlieren, wenn die Eltern eines Schülers neue, schwerwiegende, konkrete und stimmige Aspekte vorlegen, die dem Anschein nach (prima facie) darauf schließen lassen, dass der SWALS-Schüler automatisch in eine Sprachabteilung aufgenommen wurde, die seiner derzeitigen vorherrschenden Sprache nicht entspricht.

In diesen Fällen sind die Europäischen Schulen gehalten, jede dieser Angaben eingehend und umfassend zu prüfen, und sie können hierzu sogar Sprachtests durchführen, um zu überprüfen, ob keine zwingenden pädagogischen Gründe vorliegen, wonach eine Änderung der L1 gemäß Artikel 47 Buchstabe e Absatz 8 der Allgemeinen Schulordnung empfehlenswert wäre, und um den in Rede stehenden Grundsatz einzuhalten.

Infolgedessen ist die Entscheidung, die Änderung der L1 abzulehnen, nur dann rechtmäßig, wenn sie eine Begründung enthält, die darauf schließen lässt, dass die Prüfung eingehend und umfassend war, und in der insbesondere in Bezug auf jede einzelne Angabe der Eltern des Schülers ausdrücklich zu begründen ist, weshalb ihrem Antrag nicht stattgegeben werden konnte.

Wenn nicht in Abrede gestellt werden kann, dass im Fall eines Antrags auf Wechsel der Sprachabteilung die vorherrschende Sprache per definitionem ein ausschlaggebendes pädagogisches Kriterium darstellt, dann muss in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob sie angesichts der gesamten Akte eines jeden Schülers auch einen zwingenden pädagogischen Grund darstellt.

Damit allerdings die Mutter-/vorherrschende Sprache zu einem „zwingenden Grund“ wird, der einen Wechsel der L1 rechtfertigt, muss ein großer Unterschied zwischen der Beherrschung der Sprache, für die eine neue Abteilung gegründet wird, und der Beherrschung der Arbeitssprache

der Abteilung vorliegen, in der der Schüler eingeschrieben war, als er SWALS-Schüler war, damit die Fortsetzung des Unterrichts in der einen oder anderen Sprache auch eindeutig gerechtfertigt ist. Im Fall der SWALS-Schüler ist die Schlussfolgerung aus diesem Vergleich natürlich schwieriger zu ziehen, da diese Schüler in den meisten Fällen beide Sprache in einem weitgehend vergleichbaren Maße beherrschen.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Sprachenpolitik der Europäischen Schulen, die vom Obersten Rat auf seiner Tagung vom 9. bis 12. April 2019 genehmigt wurde, eindeutig besagt wie folgt: „Im System der Europäischen Schulen wird der Begriff „vorherrschende Sprache“ verwendet, um die Sprache zu bezeichnen, die ein/e Schüler/in zum Zeitpunkt der Anmeldung im System am besten beherrscht, insbesondere in bildungsbezogenen Bereichen der Sprachanwendung, und/oder in der das Kind im Laufe seiner Ausbildung im System der Europäischen Schulen am wahrscheinlichsten eine gute Leistung im akademischen, sprachlichen und emotionalen Bereich erreichen wird“.

Auf Basis dieser Grundsätze und Entwicklungen hat die Beschwerdekammer der Beschwerde in einem Fall (**Beschluss 19-45 vom 29. November 2019**) stattgegeben und die Anträge der Beschwerdeführer in den anderen Fällen (insbesondere **Beschlüsse 19-48 vom 13. Dezember 2019 und 19-50 vom 13. Januar 2020**) abgewiesen, je nachdem, ob die Klassenkonferenz alle zweckdienlichen Angaben, auf die sich die Eltern der betreffenden Schüler beriefen, um „*zwingende pädagogische Gründe*“ dafür geltend zu machen, dass der Schüler nicht in der neu gegründeten litauischen Sprachabteilung aufgenommen wird, eingehend und umfassend geprüft hat oder nicht.

3.2 Beschlüsse, mit denen die Anträge der Beschwerdeführer abgewiesen wurden

Von den Beschlüssen, mit denen die Anträge der Beschwerdeführer abgewiesen wurden, verdienen die Folgenden unsere Aufmerksamkeit:

1.

In Bezug auf die neuen Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte der Europäischen Schulen wurde eine wichtige Entscheidung erwartet.

In ihrem **Beschluss 18-26 vom 19. September 2019** hat die Beschwerdekammer zunächst die rechtliche Situation der Ortslehrkräfte überprüft, für die einerseits ein Vertrag und andererseits die in den Dienstvorschriften festgelegten Arbeitsbedingungen gelten, die von den Parteien außer in ganz speziellen Fällen nur dann geändert werden dürfen, wenn es die Dienstvorschriften zulassen.

Auf der Grundlage eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union ist die Kammer zu folgender Auffassung gelangt: „*Diese Einschränkung der Willensfreiheit der Vertragsparteien entspricht den Erfordernissen des Gemeinwohls, das von der Einrichtung vertreten wird (...), wobei diese Erfordernisse zeitliche Änderungen oder Anpassungen erforderlich machen können, um dieses Gemeinwohl besser gewährleisten zu können*“. Daher hat sie „den Grundsatz anerkannt,

wonach der Gesetzgeber die Satzung jederzeit im dienstlichen Interesse ändern und in Zukunft Regeln erlassen kann, die für die Betroffenen ungünstiger sind, solange die wohlerworbenen Rechte geachtet werden, und gegebenenfalls eine Übergangsfrist im Bereich der wirtschaftlichen Rechte vorsehen kann; mit anderen Worten, die Beamten, Bediensteten und sonstigen Personen, auf die die Dienstvorschriften Anwendung finden, sind nicht berechtigt, den Status beizubehalten, der zu Beginn ihres Arbeitsverhältnisses herrschte, sodass im Fall einer Änderung der allgemeinen Bestimmungen der Dienstvorschriften unmittelbar eine neue Regelung für die Rechtswirkungen künftiger Situationen, die sich aus der bisher geltenden Regelung ergeben, gilt. Dieser Grundsatz wurde im Recht der Europäischen Union verankert und in der Rechtsprechung des EuGH bekräftigt (zum Beispiel insbesondere die Urteile vom 29. November 2006, Campoli/Kommission, T-135/05, vom 23. Januar 2007, F-43/05; vom 15. Dezember 2010, Saraco/EZB, F-66/09 und vom 29. September 2011, Strobl/Kommission, F-56/05).

(...)

Der Grundsatz der guten Verwaltungspraxis wie beispielsweise derjenige des berechtigten Vertrauens darf nicht geltend gemacht werden, um die Rechtmäßigkeit einer neuen Durchführungsbestimmung in Frage zu stellen“, ... vor allem in einem Bereich, dessen Zweck eine ständige Anpassung an die Veränderungen der wirtschaftlichen Lage mit sich bringt (Urteile des Gerichts vom 7. Juli 1998, Mongelli u. a./Kommission, T 238/95, T 239/95, T 240/95, T 241/95 und T 242/95, Slg. ÖD I-A-319 und II-925, Randnrn. 52 bis 54, und Telchini u. a./Kommission, T 116/96, T 212/96 und T 215/96, Slg. ÖD I-A-327 und II-947, Randnrn. 83 bis 85), und dies gilt auch für den Grundsatz der guten Verwaltungspraxis (Urteil Rijnoudt und Hocken/Kommission, vorstehend genannt, Randnr. 104) sowie denjenigen des öffentlichen Dienstes, dessen Zweck eine ständige Anpassung an die Veränderungen der wirtschaftlichen Lage mit sich bringt (Urteil vom 23. Januar 2007, F-43/05, C. gegen Kommission) (Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, 23. Januar 2007, F-43/05, C. gegen Kommission)“.

In der Sache selbst bestritt die Beschwerdeführerin die Dauer der Kündigungsfrist, die ihr im Rahmen der Auflösung ihres Arbeitsvertrags mitgeteilt und die gemäß den neuen Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte (2016) berechnet wurde, während sie davon ausging, dass sie Anspruch auf eine Kündigungsfrist hätte, die gemäß dem belgischen Recht oder hilfsweise gemäß den früheren Dienstvorschriften ermittelt würde.

Die Beschwerdekammer ist zu der Auffassung gelangt, dass „(...) selbst wenn der in Rede stehende Vertrag vor Inkrafttreten der Dienstvorschriften geschlossen wurde, kann der Anspruch auf die in der damals geltenden Regelung vorgesehenen Kündigungsfrist nicht als wohlerworben angesehen werden, weil das für die Anwendung der Regelung, d. h. die Kündigung des Vertrags, ausschlaggebende Ereignis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht eingetreten ist. Zusammenfassend hat die Schule nicht rückwirkend eine ungünstige Regelung angewandt, die zu Lasten eines von der Beschwerdeführerin erworbenen Rechts gehen würde, weil der Anspruch auf eine bestimmte Kündigungsfrist erst zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertrags entsteht, was das Argument der Beschwerdeführerin stützen würde, wenn sie vor dem 1. September 2016 erfolgt wäre, doch da sie danach (13. Dezember 2017) erfolgte, findet die neue Regelung Anwendung, welche darüber hinaus in Anbetracht der verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften in diesem Bereich auch den Aspekt der Gleichbehandlung aller Ortslehrkräfte diesbezüglich vorsieht“.

Darüber hinaus hat die Kammer auch den Hilfsantrag der Beschwerdeführerin geprüft, mit dem sie die Erklärung der Nichtigkeit der 2016 in Kraft getretenen Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte aufgrund des Verstoßes gegen allgemeine Rechtsgrundsätze (Verteidigungsrechte, wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz, Rechtssicherheit, Verletzung wohlervorbener Rechte, Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Begründungspflicht, Grundsatz der guten Verwaltungspraxis, der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, Verstoß gegen Artikel 27 der Charta der Grundrechte, fehlgeschlagener sozialer Dialog, Verstoß gegen Artikel 21 der Europäischen Sozialcharta sowie gegen die Artikel 11 und 12 der Europäischen Charta der Grundrechte) beantragen wollte.

Diesbezüglich hat die Kammer zunächst darauf hingewiesen, dass sie grundsätzlich nicht dafür zuständig ist, über eine Nichtigkeitsklage gegen einen Rechtsakt zu entscheiden und sie aufgrund der einredeweise geltend gemachten Rechtswidrigkeit allgemein gültiger Normen, auf denen ihre Beschlüsse beruhen, nur Einzelentscheidungen aufheben kann:

„Diese von der Kammer anerkannte Möglichkeit bedeutet nicht, dass ab dem Zeitpunkt, an dem ein Verwaltungsakt angefochten wird, die Dienstvorschriften in ihrer Gesamtheit in Frage gestellt werden können. Es geht hier um die Nichtigkeitserklärung des Verwaltungsakts aufgrund der möglichen Feststellung, dass mit der allgemeinen Regelung, für deren Grundlage dieser Akt gilt, gegen eine höherrangige Rechtsnorm oder einen allgemeinen Grundsatz verstoßen wird. Und wenn ein solcher Verstoß festgestellt wird, wird nur der Verwaltungsakt und nicht die allgemeine Regelung selbst aufgehoben. Damit setzt die Begründung für die Ungültigkeit eines Verwaltungsaktes aufgrund der Rechtswidrigkeit der allgemeinen Regelung voraus, dass eine angebliche Rechtswidrigkeit der Regelung unmittelbar mit dem jeweiligen Akt zusammenhängt. Daher ist in vorliegendem Fall die gesamte Beweisführung der Beschwerdeführerin, die lediglich ganz abstrakt auf die Rechtswidrigkeit der Dienstvorschriften 2016 verweist und dabei Formfehler in der Formulierung, eine unzureichende Begründung bzw. unzureichende Inhalte der Regelungen, wie aus mehreren Argumenten hervorgeht, wie z. B. ein fehlgeschlagener sozialer Dialog, der Verstoß gegen allgemeine Grundsätze, das Recht auf ein faires Verfahren und auf gerichtlichen Schutz geltend macht, unzulässig“.

2.

Mit ihrem **Beschluss 18-54 vom 8. April 2019** hat die Beschwerdekammer die Beschwerde gegen die Entscheidungen und die Politik des Obersten Rates anlässlich seiner Tagung vom 7. bis 9. Dezember 2016 und vom 5. bis 7. Dezember 2017 betreffend die Zulassungsstrategie 2017-2018 und 2018-2019 als unzulässig abgewiesen.

Den Aussagen der Beschwerdeführer zufolge waren diese Zulassungsstrategien dadurch, dass englischsprachige Schüler den Europäischen Schulen Brüssel II und Brüssel IV zugewiesen und pro Klasse die maximale Schülerzahl auf 20 Schüler herabgesetzt wurden, mit Einschränkungen bei der Aufnahme in die Kindergartenklassen der englischsprachigen Abteilung an der Schule Brüssel III verbunden, was in diesen Klassen zu einem Ungleichgewicht zwischen den SWALS-Schülern und den englischsprachigen Schülern zu Lasten der Letztgenannten geführt hat.

Gemäß ihrer Rechtsprechung hat sich die Beschwerdekammer für unzuständig erklärt: *„Demzufolge muss die Beschwerde in Anbetracht der Tatsache, dass es keinen die Beschwerdeführer beschwerenden Verwaltungsakt gibt, und angesichts der Anträge der Beschwerdeführer, die dringliche Maßnahmen zur Änderung der Zusammensetzung und der Funktionsweise der Klassen fordern, als unzulässig abgewiesen werden“.*

Als Entgegnung auf die von den Schulen geltend gemachten zeitlichen Unzulässigkeitsgründe (*ratione temporis*) und aufgrund der Tatsache, dass keine Verwaltungsklage im Vorfeld eingereicht wurde, verwiesen die Beschwerdeführer auf die beim Schulleiter und beim Generalsekretär der Europäischen Schulen eingeleiteten Schritte sowie auf die Mitteilungen an die Europäische Bürgerbeauftragte und das Europäische Kommissionsmitglied.

Die Kammer hat darauf eindeutig geantwortet: *„Diese Initiativen, die von dem lobenswerten Willen getragen werden, für die bestmögliche Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen, erfüllen dennoch die Voraussetzung der Ausschöpfung des Verwaltungsweges im Sinne der Artikel 66 und 67 der Allgemeinen Schulordnung nicht“*, und *„das Recht auf effektiven gerichtlichen Schutz (...) darf der Anwendung der Regelungen im Hinblick auf Rechtsmittel und die entsprechenden Modalitäten gemäß den Rechtsakten, die sowohl für die Parteien als auch die Beschwerdekammer verbindlich gelten, nicht entgegenstehen“.*

3.

In seinem **begründeten Beschluss 19-01 vom 15. März 2019** hat der bestellte Berichterstatter eine Beschwerde gegen die Entscheidung eines Schulleiters, wonach der Schüler in eine Englischklasse mit Englisch L2 eingeteilt wurde, deren Kenntnisstand von seinen Eltern als geringer als die Sprachkenntnisse des Schülers eingeschätzt wurde, abgewiesen mit der Begründung, in der Allgemeinen Schulordnung seien keine Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Schulleiter über die Aufteilung der Schüler auf die verschiedenen Klassen, Sprachabteilungen und Gruppen vorgesehen.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde darauf verwiesen, dass *„gemäß der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammer pädagogische Einschätzungen der schulischen Leistungen der Schüler sowohl allgemein als auch im Rahmen von Sprachtests allerdings allein Sache der Lehrer sind und der Beschwerdekammer nicht zur gerichtlichen Überprüfung vorgelegt werden können. Etwas anderes kann nur gelten, wenn sie mit angeblichen offensichtlichen Ermessensfehlern behaftet sind oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen (...), oder auch im Fall von neuen stichhaltigen Fakten gemäß Artikel 50bis der Allgemeinen Schulordnung, wobei im vorliegenden Fall keiner dieser Aufhebungsgründe vorliegt“.*

4.

Die Beschwerdekammer hatte in zwei Konfliktfällen zwischen einem Lehrer und einem Schüler, der jeweils von seinen Eltern unterstützt wurde, zu entscheiden.

4.1

Der erste Fall betraf einen Konflikt zwischen einem Schüler und seinen Eltern einerseits und einer Lehrerin und der Schulleitung andererseits, bei dem es um die Unterrichtsmethode dieser Lehrerin ging.

Aufgrund der gesundheitlichen Probleme, die infolge dieses Konflikts auftraten, hielten die Eltern des Schülers einen Schulwechsel für notwendig. Nachdem ihr Antrag auf Versetzung von der ZZ abgelehnt worden war, reichten die Eltern direkt Verwaltungsklage ein.

Die Beschwerdekammer hat die Beschwerde mit ihrem **Beschluss 19-02 vom 12. April 2019** unter Verweis auf ihre Rechtsprechung abgewiesen, wonach *sich der Schüler – und seine Eltern – mit der Anmeldung an einer Schule dazu verpflichten, den Unterricht an dieser Schule zu besuchen und die von den zuständigen Schulbehörden festgelegte Lernmethodik zu akzeptieren*“. Sie war der Auffassung, dass die Schulleitung im vorliegenden Fall zu Recht die Versetzung in eine andere Klasse (an derselben Schule) abgelehnt hatte, mit der Begründung, dass die Schülerin kein gutes Verhältnis zu der Lehrerin habe oder deren Unterrichtsmethode nicht gutheiße.

Sie hat außerdem darauf verwiesen, dass sie für pädagogische Einschätzungen nicht zuständig ist, da sie davon ausgeht, dass sie sich weder zu der beanstandeten Methode selbst - und dies umso weniger, als die Beschwerdeführer selbst keinerlei Anhaltspunkte anführen konnten, um zu erklären, worin sich diese Methode grundlegend von der so genannten „klassischen“ Methode unterscheidet oder nachteilig ist - noch zu den Entscheidungen rein pädagogischer Natur der Schulleitung (Wahl der Methoden, Modalitäten der Umsetzung und/oder Bewertung) äußern kann.

Bezüglich des gesundheitlichen Arguments wies die Kammer darauf hin, dass der Versetzungsantrag rechtlich nicht hinreichend als „eine unerlässliche Maßnahme zur Behandlung der Pathologie, an der der Betreffende leidet“ begründet wurde, und verwies dabei auf ihre ständige Rechtsprechung, wonach die Notwendigkeit einer Versetzung durch eine medizinische Fachkraft festgestellt werden muss, die erklären muss, weshalb die verordnete medizinische Behandlung ohne eine Versetzung nicht vorgenommen bzw. nicht angemessen vorgenommen werden kann oder inwieweit die beantragte Versetzung sich auf den Gesundheitszustand des Schülers auswirken kann.

4.2

Im zweiten Fall richtete sich die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Direktors, den Schüler aufgrund psychischer Probleme des Schülers, die nach Aussagen seiner Eltern dem Verhalten und den Unterrichts- und Beurteilungsmethoden des ersten Lehrers geschuldet seien, von der Klasse eines Lehrers in die Klasse eines anderen Lehrers zu versetzen (gleicher Unterricht, gleiche Anzahl von Unterrichtseinheiten).

Diese Beschwerde wurde mit dem **begründeten Beschluss 19-57 vom 31. Oktober 2019** abgewiesen mit der Begründung, die Entscheidung eines Schulleiters, einem Wechsel der Gruppe (Klasse) nicht zuzustimmen, gehöre nicht zu denjenigen, gegen die Rechtsmittel eingelegt werden könne: „(...) es ist nicht nur in den Rechtsakten kein Rechtsmittel gegen Handlungen vorgesehen

wie diejenige, die mit der vorliegenden Beschwerde angefochten werden soll, sondern diese Handlung gehört ganz offensichtlich auch nicht in die Kategorie der Entscheidungen, die sich entscheidend auf die grundlegende Beziehung zwischen der Schule und dem Schüler auswirken. Es ist festzustellen, dass im Gegensatz zu den Behauptungen der Beschwerdeführer die grundlegende Beziehung zwischen [...] und der Schule nicht beschädigt ist; sie versäumt derzeit allenfalls 4 Unterrichtsstunden pro Woche, und zwar nicht aufgrund einer Entscheidung der Schule, sondern auf eigene Initiative und/oder die ihrer Eltern“.

Der bestellte Berichtersteller verwies ferner darauf, dass „(...) sich der Schüler – und seine Eltern - mit der Anmeldung an einer Schule dazu verpflichten, den Unterricht an dieser Schule zu besuchen und die Wahl der Lehrer sowie die von den zuständigen Schulbehörden festgelegte Lernmethodik zu akzeptieren.

(...)

Diesbezüglich erinnert die Beschwerdekammer daran, dass sie nicht dafür zuständig ist, sich zur Rechtmäßigkeit von Entscheidungen der Schulleitung, die rein pädagogischer Natur sind, in Bezug auf die Wahl der Methoden, die Modalitäten ihrer Umsetzung und/oder die Bewertung von Schülern zu äußern“.

5.

Und schließlich soll von den ablehnenden Entscheidungen nur noch auf einige besonders hingewiesen werden, die im Rahmen der Beschwerden gegen die Ablehnung einer Änderung der Sprachen, also der Sprache 1 und der Sprache 2, ergingen.

- Änderung der Sprache 1

Bei den vor der Kammer angefochtenen Entscheidungen handelt es sich hier um die Ablehnung des Wechsels der Sprachabteilung während der schulischen Ausbildung, ausgenommen im Fall der Eröffnung einer neu geschaffenen Sprachabteilung.

In ihrem **Beschluss 19-26 vom 18. September 2019** hat die Beschwerdekammer auf die geltenden Grundsätze verwiesen:

- Die Sprache 1 wird zum Zeitpunkt der Anmeldung des Schülers festgelegt;
- sie ist grundsätzlich endgültig und gilt für die gesamte Schulzeit;
- die Möglichkeit einer Änderung der ersten Sprache ist nur „*ausnahmsweise unter den Bedingungen von Artikel 47 Buchstabe e Absatz 7 der Allgemeinen Schulordnung möglich, d. h. „wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt“*;
- sie unterliegt einer pädagogischen Entscheidung und nicht der Entscheidung des Schülers oder seiner Eltern;
- die Entscheidung fällt in die Zuständigkeit der Klassenkonferenz: „*Die Klassenkonferenzen können die Leistungen der Schüler am besten beurteilen, und es ist nicht Aufgabe der Beschwerdekammer, die pädagogischen Einschätzungen der Lehrer zu rügen (...). Die pädagogische Einschätzung obliegt den Lehrern, und die*

Beschwerdekammer kann nicht an ihre Stelle treten, es sei denn im Fall eines offensichtlichen Ermessensfehlers oder eines Verfahrensfehlers“;

- und schließlich sind Sprachtests erst für den Zeitpunkt der Einschreibung und im Zweifelsfall in der Mutter-/vorherrschenden Sprache vorgesehen; sie sind im Fall eines Antrags auf Änderung der ersten Sprache nicht obligatorisch vorgeschrieben.

In ihrem **Beschluss 19-59 vom 21. Februar 2020** hat die Beschwerdekammer die Beschwerde aufgrund der genannten Grundsätze mit der Begründung abgewiesen, dass alle von den Beschwerdeführern zur Begründung ihres Antrags auf Änderung der Sprache 1 geltend gemachten Fakten ihnen zum Zeitpunkt der Anmeldung ihrer Tochter bestens bekannt waren; diese Fakten hätten eine Zulassung in der heute beantragten Sprachabteilung rechtfertigen können, dies ist jedoch nicht die Abteilung, die sie bei der Anmeldung zwei Jahre zuvor beantragt hatten.

Im Rahmen dieser Beschwerde hat die Kammer ihre Rechtsprechung im Bereich der Änderung der Sprache 1 weiter ergänzt: *„In diesem Rahmen muss genau zwischen der Festlegung der L1 des Schülers zum Zeitpunkt seiner Anmeldung und der Feststellung, dass zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die den Wechsel von L1 während der Schulzeit nahelegen, unterschieden werden“.*

Und sie hat in Bezug auf die pädagogische Einschätzung und der Sprachtests, die anlässlich eines Antrags auf Änderung der Sprache 1 durchgeführt werden, wie folgt dargelegt: *„Im Fall der Prüfung eines Antrags auf Änderung der L1 geht es nicht darum, dass die Klassenkonferenz die L1 des Kindes erneut festlegt - denn diese wurde ja bei der Anmeldung des Schülers im Prinzip bereits endgültig festgelegt -, sondern darum zu überprüfen, ob der Schüler die Fähigkeit besitzt, seine Ausbildung erfolgreich in der Sprache fortzusetzen, in der er seit Beginn seiner schulischen Laufbahn an den ES ausgebildet wurde.*

(...)

Diese Tests wurden von den ES auf rein freiwilliger Basis im Hinblick auf die Prüfung eines Antrags der Eltern auf Änderung der L1 durch die Klassenkonferenz durchgeführt. Diese Situation unterscheidet sich damit eindeutig von der in Artikel 47 Buchstabe e Absatz 5 der Allgemeinen Schulordnung vorgesehenen Situation, wonach im Zusammenhang mit der Anfechtung der Festlegung der L1 des Kindes bei seiner Anmeldung seitens der Eltern vergleichende Sprachtests zwingend vorgeschrieben und geregelt sind.

(...).

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die von den Beschwerdeführern gegen die Organisation, den Ablauf und die Ergebnisse der Sprachtests vorgebrachten Argumente ins Leere gehen, wenn damit die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung in Frage gestellt werden soll. Denn diese Argumente zielen alle auf angebliche Ermessens- oder Formfehler ab, da sie davon ausgehen, dass der Zweck dieser Tests darin bestand, die L1 des Schülers erneut festzulegen, was nicht der Fall ist“.

- Änderung der Sprache 2

Mit ihrem **Beschluss 19-35 vom 29. August 2019** hat die Beschwerdekammer zunächst die Frage der Zulässigkeit einer Beschwerde bezüglich einer Änderung der Sprache 2 geprüft, da in keiner einzigen Durchführungsbestimmung der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen

Schulen Rechtsmittel zur Anfechtung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung, mit der ein Antrag auf Änderung der Sprache 2 zurückgewiesen wird, vorgesehen sind; sie hat in der Frage entschieden und ist zu der Auffassung gelangt, dass das Nichtvorhandensein von Rechtsmitteln in den Durchführungsbestimmungen der Vereinbarung den Grundsatz des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzen kann, da die Ablehnung der Änderung der Sprache 2 das Recht auf Bildung des betreffenden Schülers beeinträchtigen könnte.

In der Sache selbst hat die Kammer einerseits ausgeführt, dass die Durchführung vergleichender Tests in keiner einzigen für das Verfahren zur Änderung der Sprache 2 geltenden Rechtsvorschrift vorgesehen ist und andererseits eine Änderung der Sprache 2 in Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen vorstellbar ist. *„Daher ist davon auszugehen, dass es der Beschwerdekammer obliegt, die wie im vorliegenden Fall mit einer Beschwerde befasst wird, mit der die Rechtmäßigkeit der von der Klassenkonferenz für die Abweisung eines solchen Antrags dargelegten Gründe angefochten wird, zu überprüfen, ob diese Gründe nicht auf falschen Tatsachen beruhen und nicht mit offensichtlichen Ermessensfehlern behaftet sind“*. Nach Prüfung der von den Beschwerdeführern zur Anfechtung der Entscheidung der Klassenkonferenz vorgebrachten Argumente hat die Beschwerdekammer die Beschwerde abgewiesen.

In ihrem **Beschluss 19-40 vom 2. September 2019** hat die Beschwerdekammer die Beschwerde als unzulässig abgewiesen, da zuvor keine Verwaltungsbeschwerde beim Generalsekretär eingereicht wurde: *„Da in den Durchführungsbestimmungen der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen keine Rechtsbehelfe vorgesehen sind, wird vereinbart, die Bestimmungen von Artikel 50bis 1 und 2 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen, wonach vor einer Klage eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden muss, mutatis mutandis anzuwenden. Nun muss allerdings festgestellt werden, dass die Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine Verwaltungsbeschwerde beim Generalsekretär der Europäischen Schulen eingereicht haben. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Zulässigkeitsregeln in Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit zwingendes Recht sind“*.

* *

Abschließend sei hier auf die maßgebende Rolle der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen verwiesen, die einzige Gerichtsbarkeit des *sui generis*-Systems der Europäischen Schulen – und auch der anerkannten Europäischen Schulen in Bezug auf das europäische Abitur –, deren schwierige Aufgabe, die ihre Legitimität begründet, darin besteht, dass sie alleine die Rechtmäßigkeit der von den verschiedenen Akteuren des Systems der Europäischen Schulen vorgenommenen Handlungen sowie die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gewährleistet.

Sie überwacht konsequent und eigenständig die wirksame Durchsetzung der Rechte der Rechtssuchenden des Systems (Lehrer, Schüler und Eltern, aber auch die Entscheidungsgremien der Europäischen Schulen) und trägt dafür Sorge, dass für sie gemäß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen unter allen Umständen ein *„angemessener Rechtsschutz“* gewährleistet wird.

Die Mitglieder der Beschwerdekammer sind darauf bedacht, dass die Beschwerdekammer diesbezüglich als Gerichtsbarkeit des Systems der Europäischen Schulen geachtet wird: Achtung ihrer Mitglieder, der Mitarbeiter ihrer Geschäftsstelle und ihrer Beschlüsse.

Selbst wenn sie allen Faktoren Rechnung tragen, geraten sie möglicherweise in Bedrängnis, wenn Parteien, die mit der ergangenen Entscheidung nicht zufrieden sind, oder sogar Dritte, die sich zu einer Entscheidung äußern, ohne die Zusammenhänge des Falles zu kennen, und die nicht am kontradiktorischen Verfahren teilgenommen haben, zuweilen heftig reagieren.

Daher ist es sicherlich sinnvoll, daran zu erinnern, dass die Beschwerdekammer bei der gewissenhaften Wahrnehmung des ihr mit der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen übertragenen Auftrags, d. h. der Gewährleistung eines angemessenen Rechtsschutzes durch unabhängige Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit der Handlungen, die sie kontrollieren muss, aktiv zum reibungslosen Betrieb des *sui generis*-Systems der Europäischen Schulen beiträgt.

Dies bedeutet, dass die Beschwerdekammer auf die erforderliche Unterstützung der Behörden der Europäischen Schulen und insbesondere ihres Generalsekretärs zählen kann, damit sie ihren Auftrag auch weiterhin unter guten Bedingungen erfüllen kann.

Abschließend möchte der Vorsitzende der Beschwerdekammer seinen Kollegen und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle öffentlich seinen Dank für ihr Engagement aussprechen, das sie wie in jedem Jahr auch im Laufe des Jahres 2019 unter Beweis gestellt haben. Dank ihres uneingeschränkten Engagements kann die Gerichtsbarkeit ihren Auftrag unter Wahrung des Grundsatzes der Kontinuität des öffentlichen Dienstes erfüllen.

Brüssel, März 2020

Eduardo MENENDEZ-REXACH
Vorsitzender der Beschwerdekammer